

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anders vereinbart haben. Soweit das Auftragschreiben und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen der Ö-NORM B- 2110, 2223, 2230 Teil 1-5, 2252, 2259 und 6110 sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

Das vom Auftragnehmer übermittelte Angebot ist grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, eine Bindung ist ausdrücklich im Angebot vorgesehen. Der Vertrag ist für den Auftragnehmer erst dann rechtsverbindlich, wenn von ihm eine schriftliche Auftragbestätigung abgesandt wird. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Angebotsausführung nach Regiestunde erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

3. Preise

Sofern nichts anders vereinbart wird, gelten die im Angebot angeführten Preise für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Angebotserstellung.

4. Zahlungsbedingungen

Wir sind berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt zumindest monatlich Teilrechnungen zu legen. Für die Auftragsausführung erforderliches Material (Farben, Wärmedämmung, udgl.) wird unmittelbar nach der Anlieferung auf die Baustelle in Rechnung gestellt. Der Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzugs- und spesenfrei auf das Konto des Auftragnehmers zur Überweisung zu bringen. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt. Bei Zahlungsverzug gelten ausdrücklich 8% Verzugszinsen p.a. vereinbart. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch schlechte Vermögensverhältnisse unseres Auftraggebers gefährdet ist, die uns zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten, stehen uns die Rechts aus § 1052 ABGB (Unsicherheitseinrede) zu, und sind berechtigt, unsere Leistungen bis zur Leistung einer angemessenen Anzahlung oder Bankgarantie zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Arbeiten auf der Baustelle bis zur Zahlung einzustellen bzw. nach schriftlicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Leistungszeitraum

Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, sind die zugesagten Leistungstermine unverbindlich und können aus einem Verzug keinerlei Rechtsfolgen gegen den Auftragnehmer abgeleitet werden.

6. Leistungsausführung

Sollte nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart sein, gelten nachfolgende Ausführungsstandarts:

TOP: Hochwertige mehrfache Ausführung unterliegt kaum bzw. keiner Prüf- o. Eignungspflicht.

Volle 3 Jahre Garantie u. volle Gewährleistung

BASIC: Mittlere ein- bis mehrfachen Ausführung unterliegt einer teilweisen Prüf- o. Eignungspflicht.

Volle 2 Jahre Garantie u. teilweiser Gewährleistung

STANDART: Einfache Ausführung unterliegt einer Prüf- o. Eignungspflicht.

Volle 1 Jahr Garantie u. keine Gewährleistung

Die Kosten der Prüf- o. Eignungspflicht trägt der Auftraggeber (z.B. Probeflächen, Muster, Detailabsprachen usw.). Baustelleneinrichtungen und Räumung, Gerüstung wird gesondert in Rechnung gestellt. Sonstige Arbeiten u. Änderungen welche im Angebot nicht enthalten sind (z.B. Untergrundvorbehandlungen, Ausbesserungen, usw.) werden nach dem im Angebot angeführten Regien abgerechnet. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen:
-Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle;
-für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeug genügend große, trockene und verschleißbare Räume.

6. Rücktritt

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Werkvertrag zurückzutreten. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftragnehmers sowie bei Rücktritt des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, 20% des Angebotspreises als Stornogebühr zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen der Höhe nach nicht nachzuweisenden pauschalierten Schadenersatz. Unbeschadet davon bleibt die Berechtigung des Auftragnehmers einen darüber hinausgehenden Schaden gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

7. Gewährleistung

Ansprüche auf Preisminderung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist behoben wird und die Behebung mit keinen unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird der Auftragnehmer in angemessener Frist eine Verbesserung durchführen.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers. Für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das Bezirksgericht Güssing.

9. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise aus wirtschaftlicher Sicht gesehen am ehesten entspricht.